

Erscheint
Dienstags und
Freitags. Zu
beziehen durch
alle Postanstal-
ten. Preis pro
Quart. 10 Ngr.

Weißeritz-Beitung.

Inserate
werden mit
8 Pf. für die
Zeile berechnet
und in allen
Expeditionen
angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dippoldiswalde, am 3. Febr. 1855.

Ob das Bürgermeisterramt in Dippoldiswalde in zelt-
heriger Weise verwaltet und wieder besetzt werden soll? diese
hochwichtige Frage wird in der nächsten Zeit das Collegium
der Stadtverordneten beschäftigen. Ihre Erledigung ist in mehr-
facher Hinsicht von dem entscheidenden Einflusse auf
das Wohl der Stadt. Darum darf man in vollem Ver-
trauen zu den Gemeindevertretern der Hoffnung sich hingeben,
dass sie jede über die verschiedenen Gesichtspunkte, welche hier-
bei nothwendig in's Auge zu fassen sind, sich verbreitende Kund-
gebung gereifter Urtheile und Erfahrungen willkommen zu hei-
ßen und in das Bereich ihrer sorgfamen Erwägung zu ziehen
geneigt sein werden.

Gewiß findet zwischen ihnen und uns volle Uebereinstim-
mung statt, daß dem Gemeinwesen nichts gefährlicher ist,
als einseitige Auffassung seiner Zustände und Bedürfnisse, und
nichts bedenklicher, als in dem entscheidenden Augen-
blicke der Gegenwart das Ermessen bestehender, wie be-
vorstehender Einrichtungen bloß darum von der Hand zu weisen,
weil jene unseren gewohnten Ansichten oder unserem Partei-
standpunkte entsprechen.

Wir müssen es daher dem Mitgliede des Stadtrathes,
welches eine andere Organisation desselben aus Ueberzeugung
von der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit und den Vortei-
len für die Gemeinde zur Sprache gebracht hat, eben so, wie
dem Verfasser des im entgegengeetzten Sinne in Nr. 10 und
11 dieser Zeitung eröffneten Gutachtens Dank wissen, daß sie,
und zwar Jener die künftige Gestaltung der städtischen Admi-
nistration im Interesse der Gemeinde in Frage gestellt, Dieser
unter warmer Vertheidigung der zeitlichen Zustände, vor das
Borum der öffentlichen Beurtheilung gebracht hat.

Zunächst ist mit Hinweisung auf §. 178, 181, 252 und
253 der allgemeinen Städteordnung hervorzuheben, daß der
Stadtrath zu der Gemeinde in dreifacher Beziehung steht:
a) als Verwalter der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten,
b) als oberste Behörde, c) als Organ der Staatsgewalt.
In ersterer Beziehung sind ihm alle Mitglieder der Stadtge-
meinde, als auch alle städtischen Behörden und Corporationen
zum Gehorsame verpflichtet, §. 179; — ferner die Vertretung
der Stadtgemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten ge-
gen jeden Dritten, alle Verhandlungen im Interesse der Ge-
meinde, Abschließung vorkommender Verträge, Anstellung städti-
scher Beamten und Offizianten, bezüglich unter Zustimmung
oder Controle der Stadtverordneten — §. 115 — nach den
ortstatutarischen Bestimmungen übertragen — §. 180. — Als
oberste Behörde hat der Stadtrath das gesammte Stadt-
wesen zu beaufsichtigen, darin obrigkeitliche Anordnungen zu
treffen, Streitige Verhältnisse, insofern sie nicht zu gerichtlicher
oder vollzwecklicher Entscheidung gehören, zu erörtern und zu
ordnen — §. 181.

In allen diesen unzertrennlichen Befugnissen und Ob-
liegenheiten bedarf es nicht schlechterdings rechtskundiger
Mitglieder — §. 191 — daher auch hiezuunter das Localstatut
für Dippoldiswalde — §. 22 — freie Hand gelassen hat. Zu
reinen Verwaltungsangelegenheiten ist auch nach dem Gesetze
vom 3. Juli 1840, §. 1, weder ein richterlich befähigter Vor-
sitz, noch ein solcher Protokollant erforderlich, und Streitig-
keiten, welche im Administrativjustiz-Wege zur Entscheidung zu
bringen sind, können nach einer Verordnung des Ministerium
des Innern vom 11. Decbr. 1839 einer Gerichtsbehörde durch
Localstatut zugewiesen werden, wogegen Administrativjustiz-
Sachen, wobei der Stadtrath oder die Gemeinde theilhaftig ist,
nach weiteren Verordnungen vom 6. Octbr. 1837 und 27. Juni

1838 anderen Behörden, bezüglich dem Bezirksamte, aufzu-
tragen sind.

Sind nun die Meinungen über die Wahl eines Bürger-
meisters, ob aus der Reihe rechtskundiger Bewerber, ob aus
der Mitte der Einwohnerschaft, getheilt, so kann es bei der
Abwägung (anders bei der Abstimmung!) selbstverständlich nicht
auf die Mehr- oder Minderzahl der Stimmen, die auf der ei-
nen oder anderen Seite sich vernehmen lassen, als vielmehr nur
auf das Gewicht der Gründe ankommen.

Daß rechtsunkundige Ortschaften das Amt eines Bür-
germeisters verwalten und zwar trefflich verwalten, das Wohl
des Ortes fördern und ihr Ansehen würdig behaupten können,
davon geben viele Städte des Vaterlandes, z. B. Altenberg,
Frankenberg, Radeberg etc., offenkundiges Zeugniß. Haben sich
dort geeignete Männer gefunden, so werden sie sich auch hier
finden, und ihre Zahl wird um so reichlicher sich herausstellen,
wenn wir ihre Befähigung nicht nach persönlichem Eindrucke,
wie z. B. nach einem gefälligen, einnehmenden Wesen, nach
gewinnender Redefertigkeit, nach der Hingebung in und für
gesellige Kreise, nach ihrer Freiständigkeit, nach ihrer Tätig-
keit in den Willen einflußreicher Leiter, sondern lediglich nach
ihrem gemeinnütigen Eifer, nach ihrer unermüdblichen Thätig-
keit, nach ihren Erfahrungen über den Zustand des Gemein-
wesens, gepaart mit Einsicht, redlichem Willen, Charakter-
festigkeit und strenger Ordnung im eigenen Haushalte bemessen.

Wir sind wenigstens weit entfernt, hiesiger Einwohnerschaft
das Armutzeugniß auszustellen, daß sie solche Männer nicht
in ihrer Mitte zähle. Mag zwar nicht verkannt werden, daß
Rechts- und Verwaltungskennntniß die Geschäfts-
führung eines Bürgermeisters sehr erleichtert und
das Vertrauen zu ihm fördert, allein unbedingtes Er-
forderniß ist sie hier um so weniger, als inmitten der Bürger-
schaft 10 richterlich befähigte Juristen sich befinden und, wie
zeitlich, so auch ferner, durch ihre Wahl auf Zeit in das Col-
legium des Stadtrathes und der Stadtverordneten werden be-
rufen werden.

Von diesen so wenig, als von den übrigen mit der Qua-
lifikation eines Protocollanten begabten Rechtskundigen hat
sich irgend einer zu dem Bürgermeisterramte gemeldet, eben so
wenig dem Vernehmen nach Aufforderung hierzu erhalten und,
deuten wir diese Unterlassung, sowie den in der Leipziger Zei-
tung erlassenen Aufruf, nicht irrig, keiner der Gunst und Em-
pfehlung des Stadtrathes vor jenen unbekanntem Größen, die
sich hierauf melden werden, sich zu erfreuen. Es muß daher
die Wahl auf einen dieser Angekannten fallen, wenn der Glaube
an die Nothwendigkeit, einen Rechtskundigen an die Spitze der
städtischen Verwaltung zu stellen, obliegt.

Lassen wir zunächst diese — und da wir nicht wissen, wer
in die Reihe der Bewerber treten wird, selbstverständlich ohne
alle Absicht persönlicher Geringschätzung — vor unserem Blicke
in die Zukunft die Revue passiren, so sehen wir junge, in der
Anwendung der Rechtskunde noch unsichere, mit dem umfang-
reichen Gebiete der Verwaltung wenig oder gar nicht vertraute
Rekruten vor uns. Die Leistungen des Auserwählten werden
zunächst von dem Greisemeister, der sich ihm — unter welchen
Verhältnissen ist gleichviel — zur Seite stellt, und von der Ge-
fälligkeit gegen denselben, abhängen. Wir erblicken ferner solche,
welche das Rathhaus als ein Stabquartier betrachten, wo sie
durch allmähliche Bekanntschaft und Verbindung mit den Be-
wohnern des Ortes und der Umgegend und durch die Gunst
der Behörden für die advocatorische Praxis Boden zu gewinnen
suchen, und haben sie diesen erlangt, die saltsame Zahl der
Rechtsanwälte hier Orts zum großen Nachtheile der Rechts-
pflege, wie der Verwaltung, vergrößern. Wir werden demnach
Candidaten gewahr, die das Rathhaus flüchtig als eine Boy-